

Gegen Empfangsbestätigung

Fachbereich:

Straßenbau

Ansprechpartner:

Herr Pedd

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 570, 2.OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39 1570

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: wilfried.pedd@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

66-661.642.145

☎ Durchwahl:

05931 44-1570

Meppen

Datum: 04.05.2017

Planfeststellung gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 im Abschnitt 40 von Station 0.750 bis Station 5.700 (Bau-km 0+753 bis Bau-km 5+732) zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland

Planfeststellungsbeschluss

I

Der Plan des Geschäftsbereichs (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) **für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 51 im Abschnitt 40 von Station 0.750 bis Station 5.700** (Bau-km 0+753 bis Bau-km 5+732) zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland, **wird** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **festgestellt**:

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nieders. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1.679) sowie Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nieders. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nieders. GVBl. Nr. 21/2009 S. 361) – in der jeweils gültigen Fassung.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01) 1 339
EVB Meppen (BLZ 266 614 94) 120 050 000
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 12 132 306

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Soweit von den Fachbehörden im Anhörungsverfahren aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen Befreiungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt wurden, die für die Zulassung des Vorhabens erforderlich waren, sind diese nachstehend aufgeführt. Sie werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses an den Antragsteller weitergegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach § 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1.972) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Benutzung von Gewässern, nach § 36 WHG zur Herstellung und wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen an Gewässern und nach § 68 WHG zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern entsprechend dem Plan und den nachstehenden Bestimmungen erteilt.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich und erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung, die in diesem Falle Bestandteil der Planfeststellung ist.

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen sowie Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Auflagen, Vorbehalte, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

Der **festgestellte Plan** besteht aus:

<i>Unterlage Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Unterlage</i>	<i>Maßstab</i>	<i>Blatt Nr.</i>
1	Erläuterungsbericht		1 - 33
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
5	Lageplan	1 : 500	1 - 11
6	Höhenplan	1 : 1.000/100	1 - 11
8	Entwässerungslageplan	1 : 2.500	1 - 2
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 15.000	1
9.2	Maßnahmenplan	1 : 500	1 – 11
9.3	Maßnahmenblätter		1 – 13
9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		1 - 2
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 500	1 – 11
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		1 - 8
14	Straßenquerschnitt	1 : 50	1 - 3

16	Sonstige Pläne		
16.1	Besondere Lagepläne	1 : 250	1 - 2
18	Wassertechnische Untersuchungen		
	Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis Übersichtskarte	1 : 25.000	1 1
18.1	Erläuterungsbericht		1 – 10
18.2	Hydraulische Berechnungen gem. DWA Arbeitsbl. A138		68 Blatt
18.3	Tabellarische Darstellung der Berechnungsergebnisse		4 Blatt
18.4	Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M153		1 – 3
18.5	Prüfbericht z. Durchführung v. Rammkernsondierungen		1 - 19
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
	Erläuterungsbericht		1 – 37
	Anlage 1 – Gesamtartenliste nachgewiesener Brutvögel		2 Blatt
	Anlage 2 – Kompensationsumfang		2 Blatt
	Anlage 3 – Bestandsübersichtsplan	1 : 15.000	1
	Anlage 4 – Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000	1 – 11
19.2	Artenschutzbeitrag		1 – 17
19.6	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht Straßenbau		4 Blatt
19.7	Benehmensherstellung der Unteren Naturschutzbehörde		2 Blatt

Die o. a. Planunterlagen sind mit dem *Dienstsiegel Nr. 31* des Landkreises Emsland gekennzeichnet.

II

Begründung der Planfeststellung

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der von den Trägern öffentlicher Belange, den Versorgungsunternehmen und den anerkannten Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen ist dem Planvorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zu entsprechen, da von dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden könnte oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wäre und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätte führen müssen.

- Ablauf des Planfeststellungsverfahrens -

Am 17.11.2016 hat der Geschäftsbereich (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Träger des geplanten Radwegeneubauvorhabens die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland, beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 28.11.2016 durch den Landkreis Emsland in Meppen als der gemäß § 38 Abs. 5 NStrG zuständigen Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde eingeleitet.

Die Planunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange und den Versorgungsunternehmen sowie den anerkannten Naturschutzverbänden in digitaler Form als pdf-Datei bzw. CD-Rom zugestellt.

Die Planunterlagen haben in Papierform vom 09.01.2017 bis 23.01.2017 einschließlich parallel sowohl bei der Samtgemeindeverwaltung Nordhümmling, Poststraße 13, 26897 Esterwegen als auch bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 06.02.2017 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren.

Von privater Seite sind keine Einwendungen gegen das geplante Radwegebauvorhaben erhoben worden. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

- **Planrechtfertigung** -

Die Landesstraße 51 verbindet die Gemeinde Sögel mit der Stadt Papenburg. Der hier betroffene Abschnitt der L 51 verläuft von der Gemeinde Börger in nördliche Richtung bis zum Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold bzw. bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 113 und befindet sich straßenbaurechtlich im Bereich der „freien Strecke“.

Die L 51 ist der Straßenkategorie LS III (regionale Verbindung) zuzuordnen und weist nur eine geringe Erschließungsfunktion auf. Sie übernimmt in erster Linie Verbindungsfunktionen des regionalen Straßennetzes.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h und die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) erreicht 4.700 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 6,4 %. Die L 51 verläuft hier nahezu auf gesamter Länge durch das Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 der Bundeswehr. Daher ist hier kaum Privatbebauung vorzufinden.

Die Planung des GB Lingen der NLStBV sieht hier den Neubau eines einseitig entlang der Westseite der L 51 verlaufenden und im Zweirichtungsverkehr befahrbaren Radweges vor.

Nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen ist das Zusammenwirken von diversen Verkehrssystemen zu fördern. Dabei soll ein bestmögliches Gesamtsystem für den Personen- und Güterverkehr erreicht werden.

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA i. d. F. von 2010) ist ein „Bedarf für eine Radverkehrsverbindung bei erkennbaren Quellen und Zielen des Radverkehrs oder einem Abstand zwischen bebauten Gebieten von unter 10 km anzunehmen.“ Diese Voraussetzungen sind im Falle der Landesstraße 51 vorhanden, da diese die direkte Nord-Süd-Verbindung zwischen den ca. 5 km entfernten Gemeinden Börger und Surwold (Ortsteil Börgerwald) darstellt. Etwaige Alternativrouten über vorhandene Wirtschaftswege verlaufen durch das Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 der Bundeswehr, so dass diese im Falle von Geländesperrungen nicht nutzbar sind.

Da der Planungsabschnitt keinen separaten Verkehrsraum für Radfahrer und Fußgänger aufweist, wird der gesamte nichtmotorisierte Verkehr auf der Fahrbahn abgewickelt.

Gemäß ERA 2010 ist bei Straßen der Entwurfsklasse 3 ein fahrbahnbegleitender Radweg dann sinnvoll, wenn die verkehrliche Belastung mehr als 2.500 Kfz/24h und die zulässige Geschwindigkeit 100 km/h beträgt. Beide Kriterien sind hier im Falle der Landesstraße 51 zutreffend.

Vorrangiger Aspekt für die Anlegung eines Radweges auf dem Planabschnitt ist somit das besondere Gefährdungspotenzial, das sich aus der gemeinsamen Nutzung der Fahrbahn durch alle Verkehrsteilnehmer (z. T. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge mit Überbreiten) ergibt. Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sind derzeit nicht vorhanden.

Der geplante Neubau des Radweges wird daher unbedingt dazu beitragen sowohl die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern als auch die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Auch bestehende Umweltbeeinträchtigungen werden durch die Neuanlage des Radweges nachhaltig vermindert. Durch die damit verbundene Trennung der Verkehrsarten werden Anfahr- und Abbremsvorgänge von Kraftfahrzeugen vermieden. Dies führt wiederum zu einer Verringerung der Lärm- und Abgasimmissionen.

- **Variantenuntersuchungen** -

Unter Berücksichtigung der obenstehenden unter *Planrechtfertigung* gemachten Ausführungen kommt nur ein fahrbahnbegleitender Rad- und Gehweg in Betracht. Hier war die Frage einer Linienführung auf der West- oder Ostseite der Landesstraße zu untersuchen. Dabei wurden folgende Kriterien zugrundegelegt:

- Einbindung in das vorhandene Netz
- Vorhandene Bebauung
- Flächenverfügbarkeit
- Umweltverträglichkeit (Biotoptypen, Potenzialbäume für Fledermäuse, Brutvögel).

Hinsichtlich dieser Gesichtspunkte ergeben sich zwischen beiden Varianten keine nennenswerten Unterschiede.

Am Baubeginn in Börger ist im Anschlussbereich bereits ein Radweg auf der Westseite vorhanden, so dass sich hier die Führung auf dieser Seite anbietet. Am Bauende bzw. im Kreuzungsbereich mit der K 113 sind bereits eine Ampelanlage sowie beidseitig verlaufende Radwege im Bestand vorhanden, so dass hier sowohl westlich als auch östlich an das vorhandene Netz angeschlossen werden könnte.

Sowohl auf der West- als auch auf der Ostseite ist private Wohnbebauung vorhanden. Eine besondere Benachteiligung durch eine der beiden Varianten ergibt sich unter diesem Aspekt nicht. Dies gilt auch für die Flächenverfügbarkeit.

Unter naturschutzfachlichen Aspekten wird eine Radwegführung auf der westlichen Straßenseite als positiv erachtet, da hier eine geringere Betroffenheit wertvoller Biotopfunktionen und von wertvollen Quartierbäumen für Fledermäuse zu erwarten ist. Aufgrund der höheren Nachweiszahl von Arten mit besonderem Gefährdungs- und Schutzstatus ist hinsichtlich der Belange der Avifauna die Bedeutung der westlichen Straßenseite höher als die östliche Seite einzustufen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gehen durch den Radwegebau jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna einher.

Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kartierungsergebnisse sowie der weiteren o. a. Kriterien wurde eine Entscheidung für eine Linienführung des Rad- und Gehweges auf der Westseite der Landesstraße 51 getroffen.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung** -

Das geplante Radwegeneubauvorhaben stellt gemäß § 5 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m. § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)- grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Mit diesem Radwegeneubauvorhaben sind Veränderungen in Gestalt und Nutzung von Grundflächen verbunden, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder

auch des Landschaftsbildes grundsätzlich beeinträchtigen können. Ferner ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSch zu berücksichtigen.

Für das geplante Vorhaben war daher im Rahmen der Prüfung zur Pflicht für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nieders. GVBl. S. 179) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des NUVPG durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Bauvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) –Unterlage 19.1 der Planunterlagen- aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden. Eine Umweltbaubegleitung stellt die Einhaltung dieser Maßnahmen sicher und minimiert das Risiko unvorhersehbarer baubedingter Beeinträchtigungen. Sofern Flächen zur Umsetzung dieser Maßnahmen in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 u. 7 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Schutzmaßnahmen wird das Vorhaben keine erheblichen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen.

-Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmling“-

In dem geplanten Streckenverlauf an der Westseite der Landesstraße 51 zwischen der Gemeinde Börger und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold durchquert der künftige Radweg in zwei Bereichen das Landschaftsschutzgebiet (LS) „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Gemäß § 3 Ziffer 2 der LSG-Verordnung ist es verboten, Straßen und Wege neu anzulegen sowie auszubauen. Entgegen dieser Verbotsvorschrift können jedoch gemäß § 3 Ziffer 2 letzter Satz der LSG-VO Wander-, Fahrrad- und Reitwege gem. § 37 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ausgewiesen werden.

-Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)-

Die im Rahmen der Planfeststellung für das geplante Radwegeneubauvorhaben erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG ist in den Planunterlagen im Artenschutzbeitrag unter Unterlage 19.2 aufgeführt.

Danach sind Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen bei strikter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es erfolgt keine vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Brutstandorten der im Zuge der Kartierung festgestellten Arten, da sich diese in ausreichend großer Entfernung zum Eingriffsort befinden.

Durch die kleinflächige Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldbereichen im unmittelbaren Umfeld der Brutstandorte erfolgt eine Beeinträchtigung der derzeitigen Habitatqualität nicht oder in nur sehr geringem Umfang, so dass es hier zu keiner Aufgabe der Brutstandorte kommt. Außerdem bestehen großflächige Waldbereiche als eventuelle Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung.

Baubedingte Tötungen von Individuen der durch das Vorhaben betroffenen Arten oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden durch den Ausschluss der Fällarbeiten während der Brutzeit verhindert.

III**Stellungnahmen und Einwendungen****- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange –****Stellungnahme der Gemeinde Börger vom 18.01.2017**

Seitens der Gemeinde Börger wird darauf hingewiesen, dass alleiniger Kostenträger der Radwegebaumaßnahme das Land Niedersachsen ist. Sofern durch die Gemeinde Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, sollen hierzu Flächen / Punkte aus dem Wegeseitenraumprogramm der Samtgemeinde Sögel herangezogen werden.

Der Kompensationsbedarf ist mit insgesamt 2,01 ha bilanziert worden. Hiervon wird innerhalb des Eingriffsgebietes im Nahbereich des Radwegebaues eine Fläche von 0,18 ha als Ruderalflur und eine Fläche von 0,03 ha als Gehölzpflanzung (Strauchhecke) ausgeglichen. Von dem verbleibenden Kompensationsdefizit von 1,80 ha sollen 1,31 ha über das Wegeseitenraumprogramm der Samtgemeinde Sögel auf dem Gebiet der Gemeinde Börger und 0,49 ha auf geeigneten Kompensationsflächen der Gemeinde Surwold durchgeführt werden. Sofern nicht alle für diese Kompensation erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG an die Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland.

Ferner wird seitens der Gemeinde Börger erwartet, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Rahmen der Verlegung der Haltebucht mindestens ein neues zeitgemäßes Wartehäuschen mit bruchfesten (Glas-)Elementen aufgestellt wird.

Das Land Niedersachsen als Vorhabenträger ist hier lediglich dazu verpflichtet eine Bushaltestelle bzw. Bushaltebucht mit Wartefläche herzustellen. Die Kosten für die Ausstattung (Wartehäuschen, Fahrradständer, Beleuchtung usw.) werden nicht vom Vorhabenträger übernommen. Sofern im Zuge eines Umbaus die vorhandene Ausstattung umgesetzt werden kann, übernimmt der Vorhabenträger auch die entsprechenden Kosten. Für abgängige oder neue Ausstattung haben jedoch Dritte (z. B. Land und Landkreis auf Antrag und/oder Gemeinde) diese Kosten zu tragen.

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten –Forstamt Ankum- vom 02.12.2016

Seitens der Niedersächsischen Landesforstverwaltung wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Trassenführung diese waldderechtlich zu kompensieren und an anderer Stelle zu ersetzen sind.

In den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Niedersächsischen Ministerialblatt (Rd. Erl. d. ML vom 05.11.2016) wird klargestellt, dass nicht straßenrechtlich gewidmete Radwege gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 NWaldLG zum Wald gehören, so dass für die Planung und den Bau von Radwegen im Wald entlang von Straßen der § 8 NWaldLG (Waldumwandlung und Ersatzaufforstung) keine Anwendung findet. Diese Regelung trifft auch auf den geplanten Radweg an der Landesstraße 51 zu.

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ vom 08.12.2016

Der Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ weist darauf hin, dass bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches von Gewässern II. und III. Ordnung von den Böschungsoberkanten ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten ist.

Diese Forderung wird seitens des Vorhabenträgers bzw. von dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen befolgt und erfüllt. Zugleich wird die ordnungsgemäße Anlage der Kompensation durch fachkundiges Personal (Umweltbaubegleitung) begleitet und überwacht.

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes 103 „Ohe-Bruchwasser“ vom 08.12.2016

Der Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“ weist ebenfalls darauf hin, dass bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches von Gewässern II. und III. Ordnung von den Böschungsoberkanten ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten ist.

Diese Forderung wird seitens des Vorhabenträgers bzw. von dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen befolgt und erfüllt. Zugleich wird die ordnungsgemäße Anlage der Kompensation durch fachkundiges Personal (Umweltbaubegleitung) begleitet und überwacht.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland – Außenstelle Aschendorf-Hümmling- vom 16.01.2017

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrten zu den Grundstücken und die Wirtschaftswege so wiederherzustellen sind, dass sie mit den für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Der Vorhabenträger wird die Zufahrten zu den Grundstücken und die Wirtschaftswege im Benehmen mit den betroffenen Anliegern wiederherstellen oder in gleichwertiger Bauweise neu herstellen und höhenmäßig entsprechend anpassen.

Seitens des Forstamtes Weser-Ems wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Forstwege in den angrenzenden Waldflächen zu erhalten oder ggf. so wiederherzustellen sind, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen befahrbar sind. Ferner sind Schäden an Wurzeln und Wurzelanläufen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Der Vorhabenträger wird die vorhandenen Forstwege in den angrenzenden Waldflächen im Benehmen mit den Anliegern wiederherstellen oder in gleichwertiger Bauweise neu herstellen und höhenmäßig entsprechend anpassen.

Die Bestimmungen der RAS- LP 4 und DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen werden vom Vorhabenträger in die Ausschreibung für die Baumaßnahme übernommen und eingehalten (s. Planunterlagen Unterlage 9.3: Maßnahme 4V- Schutzzaun zum Schutz erhaltenswerter Gehölze und Maßnahme 5V - Einzelbaumschutz). Durch eine Umweltbaubegleitung wird während der gesamten Bauzeit dafür Sorge getragen, dass die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Unterlage 9.3: Maßnahme 10V – Umweltbaubegleitung) ordnungsgemäß erfolgt.

Sofern erforderlich, wird das Forstamt Osnabrück bei evtl. anstehenden forstlichen Maßnahmen seitens des Vorhabenträgers beteiligt.

Stellungnahme des Landkreises Emsland –Untere Naturschutzbehörde – Fachbereich Umwelt – Abt. Naturschutz und Forsten – vom 18.01.2017

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland weist darauf hin, dass die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Aspekten bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft gegeben ist.

Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass die in den Planunterlagen beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in vollem Umfang realisiert werden.

**Stellungnahme des Landkreises Emsland – Untere Straßenverkehrsbehörde-
Fachbereich Straßenverkehr- Abt. Verkehrssicherung- vom 29.11.2016**

Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen insgesamt frühzeitig mit der Verkehrssicherheitskommission des Landkreises Emsland abzustimmen sind.

Die infolge des geplanten Radwegebaues erforderlichen Markierungen erfolgen auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Emsland. Der Vorhabenträger wird die Markierungs- und Beschilderungspläne daher rechtzeitig im Rahmen der Bauausführung mit der Verkehrskommission abstimmen.

Stellungnahme der Emsländischen Eisenbahn (EEB) GmbH –ÖPNV – vom 09.12.2016

Die Emsländische Eisenbahn GmbH –ÖPNV- weist darauf hin, dass sich an der Landesstraße 51 gemäß Planunterlage Pkt. 4.7 im Ausbaubereich eine Haltestelle/-bucht befindet. Sofern eine Beeinträchtigung der heutigen Haltestellensituation erfolgt bzw. eine Verlegung der Haltestelle erforderlich ist, wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten.

Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt seitens des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH – ÖPNV – um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Emsländische Eisenbahn GmbH –ÖPNV- macht ferner darauf aufmerksam, dass bei der Detailplanung der Haltestelle/-bucht zu berücksichtigen ist, dass die maximale Bordsteinhöhe von 16 cm im Einstiegsbereich umgesetzt wird, damit die Niederflurbusse ungehindert diese Haltestelle anfahren können.

Der Vorhabenträger wird hier dafür Sorge tragen, dass die Bushaldebucht gemäß dem gültigen Regelwerk barrierefrei ausgebaut wird. Der Einstiegsbereich wird durch einen 16 cm hohen Buskastein von der Haldebucht abgesetzt.

- Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen -

Stellungnahme der EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/ Emsland, vom 09.01.2017

Die EWE NETZ GmbH betreibt im Plangebiet Versorgungsanlagen. Sofern Anpassungen dieser Anlagen, wie z. B. Änderung, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten dieser Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu übernehmen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende vertragliche Kostentragung vertraglich geregelt.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt seitens des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit der EWE NETZ GmbH, um notwendige Sicherheits- oder Umverlegungsmaßnahmen der Anlagen des Versorgungsunternehmens sowie deren zeitliche festzulegen.

Die erforderlichen Anpassungen dieser Versorgungsanlagen erfolgen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Die EWE NETZ GmbH wird überdies rechtzeitig in die weiteren Planungen einbezogen.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik-Niederlassung Nord, PTI 12, vom 13.01.2017

Es befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im Einmündungsbereich des geplanten Radweges in die Kreisstraße 113 sowie in Höhe von Bau-km 5+260 (Querung). Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Radwegebaumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert und umverlegt werden. Der Vorhabenträger wird gebeten, mindestens zwei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt seitens des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit der Telekom, damit notwendige Sicherungs- oder Umverlegungsmaßnahmen sowie deren zeitliche Umsetzung festgelegt werden können.

Der Vorhabenträger wird die endgültigen Ausführungspläne sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine der Telekom Technik GmbH mindestens drei Monate vor der Ausschreibung übersenden bzw. mitteilen.

Die Deutsche Telekom GmbH macht ferner darauf aufmerksam, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist daher erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Außerdem ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Seitens des Vorhabenträgers bzw. des bauausführenden Unternehmens werden die genaue Lage und Höhe der Telekommunikationsleitungen durch Querschnitte in der Örtlichkeit ermittelt. Der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien bleibt jederzeit gewährleistet. Aktuelle Planungsunterlagen werden rechtzeitig durch den Geschäftsbereich (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) bei der Telekom Technik GmbH angefordert.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird entsprechend beachtet.

Stellungnahme des Wasserverbands „Hümmling“ vom 23.01.2017

Der Wasserverband „Hümmling“ weist darauf hin, dass zusätzlich zu den in den Planunterlagen aufgeführten Wasserleitungen des Verbandes im Planbereich auf der Westseite entlang der Landesstraße 51 eine Trinkwasserhausanschlussleitung der Dimension DN 40 im Abschnitt 40 von Station 5.193 bis Station 5.704 vorhanden ist. Bei Station 5.193 und Station 5.704 unterkreuzt die Trinkwasserhausanschlussleitung die Fahrbahn der Landesstraße 51. Ferner unterkreuzt nördlich der Trinkwasserhausanschlussleitung ein Steuerkabel des Wasserverbandes die Fahrbahn der Landesstraße 51 etwa bei Station 5.704. Die Lage der Hausanschlussleitung sowie des Steuerkabels ist dem Lageplan des Wasserverbands „Hümmling“ im Maßstab 1 : 1.500 zu entnehmen.

Die Hinweise des Wasserverbandes werden seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen. Die o. a. Leitungen werden im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend in die Lagepläne übernommen und gekennzeichnet.

Der Verband macht ferner darauf aufmerksam, dass die vorhandenen Wasserleitungen und das Steuerkabel im Planbereich bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind. Im Zuge der Baumaßnahme ggf. freigelegte Nebenanlagen, wie Einbaugarnituren und Straßenkappen vorhandener Trinkwasserhausanschlüsse, Schieber und Hydranten des Wasserleitungsnetzes sind fachgerecht zu sichern und im Zuge der Radwegherstellung fachgerecht wieder einzufassen.

Die Sicherung und Anpassung der Anlagen des Wasserverbandes „Hümmling“ erfolgt seitens des Vorhabenträgers gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Sofern Hydranten-, Schieber- und Hausanschlusskappen an neue Höhenverhältnisse anzupassen sind, ist der Wasserverband „Hümmling“ zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Der Hinweis wird seitens des Vorhabenträgers beachtet und der Wasserverband „Hümmling“ zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig benachrichtigt.

Der Wasserverband „Hümmling“ zieht in Erwägung, die Trinkwasserhausanschlussleitung im Planbereich teilweise zu erneuern. Die erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen sowie die Radwegebaumaßnahme sollten daher aufeinander abgestimmt werden. Der Vorhabenträger wird darum gebeten, sich frühzeitig, d. h. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Wasserverband in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Arbeiten aufeinander abgestimmt und eingeleitet werden können.

Um die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen sowie deren genaue zeitliche Umsetzung festzulegen erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn seitens des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit dem Wasserverband „Hümmling“.

Ferner wird seitens des Wasserverbandes darauf hingewiesen, dass die gemäß den Planunterlagen (Erläuterungsbericht S. 13 und Lageplan Blatt Nr. 8) in Abschnitt 40 bei Station 4.383 die L 51 unterkreuzende Wasserleitung DN 400 nach einer Vor-Ort-Überprüfung die L 51 ca. 12 m weiter südlich bei Station 4.371 unterkreuzt.

Der Hinweis wird seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung entsprechend beachtet.

- **Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände** –

Stellungnahme des BUND –Kreisgruppe Emsland- vom 21.01.2017

Seitens der Kreisgruppe Emsland des BUND wird der Einwand erhoben, dass bei der vorliegenden Planung des Radweges wieder versucht wird den Neubau auf Straßenseitenraumflächen, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, durchzuführen. Damit gehen Gras- und Krautsäume verloren. Es werden 1,25 ha dieser Biotopstrukturen versiegelt. Als Ausgleich für diese Biotopzerstörung werden zurückgeholte Säume aus dem Wegeseitenraumprojekt angeboten, dies allerdings leider nicht im Verhältnis 1 : 1. Diese Säume, die noch nicht einmal konkret benannt werden, wurden aus widerrechtlicher Ackernutzung zurückgeholt. Ein Ausgleich für die Versiegelung von Saumstrukturen ist z. B. die Entsiegelung von Asphaltflächen und deren Umwandlung in Gras- Kraut –Flächen.

Entlang der Landesstraße 51 werden daher die Säume zukünftig sehr schmal sein und daher keine naturschutzfachliche Funktion mehr besitzen. Somit müssen auch diese entwerteten Restsäume ausgeglichen werden. Es wird nicht klar, wie breit der baumfreie Saum im Waldbereich ist. Sofern dieser Streifen nicht 3,00 m breit ist, werden die stehengebliebenen Bäume langfristig gefällt werden müssen, weil sie den neuen Radweg beschädigen können. In die Eingriffsbilanzierung sind diese Bäume daher mit aufzunehmen.

Die Kreisgruppe Emsland des BUND bittet daher um Nacharbeitung der Bilanzierung für den Eingriff in den Naturhaushalt und um Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie um deren Berücksichtigung im Flächenerwerbsverzeichnis.

Den o. a. Einwendungen und Hinweisen der Kreisgruppe Emsland des BUND wird entgegengehalten, dass die straßennahe Radwegführung dem naturschutzfachlich sinnvollen Grundsatz einer flächenschonenden Planung entspricht. Zusätzliche und somit unnötige Landschaftszerschneidungen werden dadurch vermieden. Außerdem werden dadurch

maßgeblich vorbelastete Standorte mit vergleichsweise geringwertigen Biotoptypen (Säume), die Lebensräume geringer bis allgemeiner Bedeutung darstellen, in Anspruch genommen. Ein weiterer Aspekt der straßennahen Radwegführung ist der geringere Unterhaltungsaufwand, d. h. der Flächenumfang aus Gründen der Verkehrssicherheit zu pflegender bzw. zu entfernender Gehölze ist reduziert.

Die Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung unter Biotoptypen allgemeiner bis geringer Bedeutung stellt gemäß der Konvention von Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aus dem Jahre 2006, übernommen in die Richtlinien für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (RLBP) im Jahre 2011, einen mit dem Faktor 0,5 zu kompensierenden Eingriff dar. Diese landesweit gültige Vorgabe ist bindend anzuwenden.

Für mögliche Beeinträchtigungen durch die Anlage von Nebenflächen infolge von Bodenauf- und Abtrag (mit anschließender Neuansaat als Grünstreifen) unter Biotoptypen der Wertstufe II (hier v. a. sämtliche vorhandene Säume mit ca. 0,94 ha Fläche), ist ebenfalls eine Kompensation mit dem Faktor 0,5 berechnet. Zusammenfassend werden damit alle von dem Vorhaben betroffenen Säume mit dem Faktor 0,5 kompensiert. Somit ist auch der Aspekt der zukünftig schmaler ausfallenden Säume mit in die Eingriffsbilanz einbezogen worden.

Hinsichtlich der Kompensation im Rahmen des Wegeseitenraumprojekts handelt es sich um Flächen, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland anerkannt werden. Diese Anerkennung richtet sich nach den „Voraussetzungen für die Anerkennung von Wegeseitenräumen als Kompensation- oder Ökokontoflächen“ gemäß Merkblatt der Unteren Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich des vorgebrachten Einwandes von Entsiegelungsmöglichkeiten von Asphaltflächen und deren Umwandlung in Gras- Kraut- Flächen stehen leider keine entsprechenden Flächen für die Realisierung einer solchen Maßnahme zur Verfügung.

Der an dem geplanten Radweg feldseitig angrenzende Grünstreifen weist in den Waldbereichen mindestens eine Breite von 3,00 m auf (s. auch Maßnahmenpläne –Unterlage 9.2 der Planunterlagen). Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotop- und Bodenfunktionen in dem 3,00 m breiten Streifen wurden seitens des Vorhabenträgers den o. a. Richtlinien entsprechend bilanziert.

Die Einwendungen und Hinweise sind damit erledigt.

IV

Nebenbestimmungen

- **Auflagen des Landkreises Emsland – Untere Wasserbehörde – Fachbereich Umwelt –Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft-**

1. Die (einkonzentrierte) wasserrechtliche Erlaubnis für das Radwegebauvorhaben gilt für die in den Antragsunterlagen dargestellten Rahmenbedingungen. Sofern Änderungen, wie z. B. eine Erweiterung des Einzugsgebietes, eine Verkleinerung der Entwässerungsanlage oder eine Erhöhung der Einleitungsmenge geplant wird, ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Änderung der Erlaubnis herbeizuführen.
2. Die Durchführung der Maßnahmen und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist.

3. Der Vorhabenträger hat Kontrollen der Anlage durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland zu dulden und alle Kosten, welche durch die für notwendig erachteten Prüfungen und Untersuchungen entstehen, zu übernehmen.
4. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage ist regelmäßig zu kontrollieren und durch Unterhaltung der Anlagen dauerhaft sicherzustellen.
5. Bei der Herstellung und beim Betrieb (Wartung usw.) der Versickerungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 einzuhalten.
6. Die Sohle der Mulden ist ohne Gefälle herzustellen. Große und lange Mulden sind insbesondere bei vorhandenem Geländegefälle durch Bodenschwellen zu unterbrechen.

-Auflagen des Landkreises Emsland – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) – Fachbereich Umwelt – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft-

1. Sofern sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise, Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) zeigen, ist der Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen.
2. Bei der externen Verwertung von Bodenaushub, der bei Bodenbewegungen anfällt, sind die Vorgaben der „Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ (TR Boden, LAGA M 20, Stand: 05.11.2004) zu beachten. Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Verwertung/Beseitigung) durch einen „Sachverständigen Abfall“ (Probenahme nach LAGA PN 98) charakterisierend zu beproben und chemisch zu untersuchen (Analyse in akkreditiertem Labor). Die Probenahme ist zu dokumentieren und auf Anforderung gemeinsam mit den Analyseberichten dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland zur Prüfung vorzulegen.

V

Hinweise

- *Hinweise der Träger öffentlicher Belange* –

Hinweise des Landkreises Emsland – Untere Denkmalschutzbehörde/ Archäologie – Fachbereich Kultur –

In unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet an der Landesstraße 51, ca. 650 m südlich der „Kreuzstraße“, befinden sich mehrere Bodendenkmale mit archäologischen Fundstücken im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Dabei handelt es sich um ein Grabhügelfeld mit der amtlichen Denkmalnummer: 454/1864.00002-E044.

Infolge der unmittelbaren Nähe des Radwegeneubauvorhabens zu diesen Bodendenkmalen können weitere Siedlungsspuren und Bodenfunde in der näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend weist das Plangebiet ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf.

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solche Funde) gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Abzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde (☎ 05931 44-4039 oder 44-4041) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Hinweise des Landkreises Emsland –Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) –Fachbereich Umwelt- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft-

1. Hinsichtlich abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange wird die Handreichung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) „Qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau“ (Kurzfassung – Februar 2014) zur Anwendung empfohlen.
2. Gegebenenfalls erforderliche Bereitstellungslager zum Zweck der Probenahme sind mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland abzustimmen.
3. Nachweise über die Entsorgung (Beseitigung der Verwertung) sind dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland auf Anforderung vorzulegen. Als geeignete Belege gelten Liefer- und Wiegescheine sowie Rechnungen, die mindestens Angaben zur Abfallart, der Abfallmenge und dem Abfallschlüssel enthalten.
4. Die Lage des in der Übersichtskarte (Unterlage 2 der Planunterlagen) gekennzeichneten Verlaufs des Radweges wurde zu den im Atlantenverzeichnis des Landkreises Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt.

- Hinweise der Versorgungsunternehmen -

Hinweise des Wasserverbandes „Hümmling“

- Die vorhandenen Wasserleitungen und das Steuerkabel im Planbereich sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Im Zuge der Baumaßnahme ggf. freigelegte Nebenanlagen, wie Einbaugarnituren und Straßenkappen vorhandener Trinkwasserhausanschlüsse, Schieber und Hydranten des Wasserleitungsnetzes, sind fachgerecht zu sichern und im Zuge der Radwegeherstellung fachgerecht wieder einzufassen.
- Sofern Hydranten-, Schieber- und Hausanschlusskappen an neue Höhenverhältnisse anzupassen sind, ist der Wasserverband „Hümmling“ zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.
- Seitens des Wasserverbandes wird in Erwägung gezogen, die Trinkwasserhausanschlussleitung im Planbereich teilweise zu erneuern. Die erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen und die Radwegebaumaßnahme sollten aufeinander abgestimmt werden. Der Vorhabenträger wird daher gebeten, sich frühzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Baubeginn mit dem Wasserverband „Hümmling“ in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Arbeiten aufeinander abzustimmen und einleiten zu können.

VI

Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).
2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
4. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 Verwaltungsverfahrgesetz –VwVfG-).
5. Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung zeitgleich bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Rathaus, Ludmillenhof, 49751 Sögel sowie der Samtgemeindeverwaltung Nordhümmling, Rathaus, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, ausgelegt.

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49075 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form zu erklären und gegen den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, zu richten.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hierzu wird auf die Ausführungen auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Osnabrück (www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de) im Menüpunkt „Das Gericht“ unter „Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)“ hingewiesen.

Im Auftrage

- Siegel -

Thieke
(Baudirektor)

